

Das Präsidium beschließt gemäß § 12 der Finanz- und Wirtschaftsordnung nach Anhörung des Schatzmeisters folgende Aufwandspauschalen:

1. Präsidium

- a) Präsident, 1. Vizepräsident und 2. Vizepräsident 175 EUR/mtl.
- b) Sonstige ehrenamtl. Mitglieder des Präsidiums 100 EUR/mtl.

2. Ausschüsse

- a)
 - Ausschussvorsitzende 50 EUR/mtl.
 - Staffelleiter 50 EUR/mtl.
 - SR-Ansetzer 50 EUR/mtl.
 - SR-Lehrwart 25 EUR/mtl.
 - Vorsitzende der Sportgerichte 25 EUR/mtl.

b) Staffelleiter mit bis zu 12 Mannschaften je Staffel erhalten eine Aufwandspauschale von 30 EUR.

c) Personen, die mehrere Ämter ausführen erhalten eine Erhöhung ihrer Pauschale von 50 Prozent des weiteren Amtes. Dies gilt auch bei Wahrnehmung von Ämtern auf Landes- und Kreisebene, wobei die ergänzende Entschädigung vorbehaltlich Ziffer 4 vom Kreis zu gewähren ist. Werden mehr als zwei Ämter ausgeführt, so wird für die weiteren Ämter keine Entschädigung gewährt.

3. Sportgerichte

Für die Erstellung von Protokollen, Urteilen oder/und Beschlüssen im Rahmen einer Schreibaussage

5 EUR/pro Schriftstück

Die sonstigen Entschädigungen für Sportgerichte ergeben sich aus der Finanz- und Wirtschaftsordnung

4. Kreisfachverbände

- a) Die Kreisfachverbände können bis zu einer Höhe von 75 EUR/mtl.
 - mit einer Größe von bis zu 7.500 Mitgliedern
 - mit einer Größe von über 7.500 Mitgliedern 85 EUR/mtl.

Aufwandspauschalen für Mitglieder des KFV-Präsidiums, Ausschussvorsitzende, Staffelleiter und SR-Ansetzer festsetzen. Dabei dürfen die Festsetzungen für Personen in Ziffer 2 auch in den KFV nicht überschritten werden.

b) Für die Festsetzungen von Aufwandspauschalen für sonstige Personen ist die vorhergehende Zustimmung des Präsidiums des FSA einzuholen.

5. Entfallen des Sitzungsgeldes

Mit der Festsetzung von Aufwandspauschalen nach Ziffer 1, 2 und 4 entfällt die Berechtigung zur Geltendmachung von Sitzungsgeld nach § 13 Finanz- und Wirtschaftsordnung.

6. Inkrafttreten

Die Regelungen zu Ziffer 1 bis 5 treten zum 01.07.2014 in Kraft.